

Prüfungsbericht

**über die örtliche Prüfung
des Zweckverbandes kommunale Dienste
für das Wirtschaftsjahr 2020**

***durch das Rechnungsprüfungsamt
des Zweckverbandes Wasserwerke
Westerzgebirge***

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines / Vorbemerkungen	3
2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag	3
3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen	4
4. Prüfungsergebnis	4
4.1 Abschluss des Vorjahres	5
4.2 Wirtschaftsplanung 2020	6
4.3 Finanzplanung bis 2023	6
4.4 Jahresabschluss 2020 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes	6
4.5 Vergütung der Leistungen	7
4.6 Eigenkapital / Schuldenstand	8
4.7 Liquide Mittel	9
4.8 Einhaltung der Beschlüsse	9
4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften	10
5. Abschließende Prüfungsbemerkungen	10

Bericht

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2020.

1. Allgemeines / Vorbemerkungen

Prüfungsleiter/Prüfer: Frau Kerstin Klinger, Rechnungsprüferin des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)

Zeitraum der Prüfung: 01. Juli 2021 – 04. August 2021

Ansprechpartner: Frau Stubenrauch, Sachbearbeiterin Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung Gemeindeverwaltung Zschorlau

2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 11. März 2021 / 15. März 2021 zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste und dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge wurden wir mit der Durchführung der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 beauftragt. Der Beschluss zur Auftragsvergabe erfolgte am 04.03.2021 mit Beschluss ZKD005/2021.

Das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge stellt in diesem Bericht die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Kommunale Dienste gemäß § 105 SächsGemO dar.

Nachfolgende Unterlagen wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen:

- Niederschriften und Beschlüsse der Verbandsversammlungen 2020,
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020,
- Jahresabschluss 2020 einschließlich Anhang,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers,
- Lagebericht zum 31. Dezember 2020,
- Kassenabrechnung und Kontoauszüge 2020,
- Beschluss zur Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020,
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und ortsübliche Bekanntgabe,
- Verbandssatzung des ZKD,
- 1. und 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZKD,
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und
- Geschäftsordnung und Geschäftsbesorgungsverträge.

3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise sind im Berichtstext mit Buchstaben und einer laufenden Ziffer versehen. Die Buchstaben bedeuten:

- H* Hinweis, dessen Beachtung erwartet wird,
- B* Bemerkung, die schriftlich zu erläutern ist,
- N* Nachweis, der vorzulegen ist,
- W* Wiederholungsbeanstandung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erforderlich ist.

4. Prüfungsergebnis

Der Zweckverband Kommunale Dienste als ein nach § 1 SächsEigBVO geführtes Unternehmen ist gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten von der Verbandsversammlung beschließen zu lassen.

Die Prüfungsunterlagen wurden vollständig erstellt. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung lagen vor, der Lagebericht war erstellt, ebenso die Anlagennachweise.

Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde nicht eingehalten. Der Anhang für den Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht sind auf den 22. Juni 2021 datiert. Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen ist. **H 1**

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer hat stattgefunden. Die Prüfung bezieht sich daher auf den Abschlussprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz vom 29. Juni 2021. Dem Jahresabschluss 2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Anhang Seite 9 des Jahresabschlusses im zweiten Absatz wird für die Feststellung des Jahresabschlusses auf den § 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBG verwiesen. Das SächsEigBG ist am 01.01.2014 außer Kraft getreten. Ab dem 01.01.2014 gilt die SächsEigBVO. Es ist zukünftig auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO zu verweisen. **H 2**

Im Lagebericht Seite 5 unter Punkt 2. Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen wird im letzten Satz auf den Gliederungspunkt 3. Zuweisungen verwiesen. Der Punkt 3. wird allerdings als Kredite und Kreditrückzahlung dargestellt und der Gliederungspunkt 4. wird als Zuweisungen bezeichnet. Somit hätte auf

Punkt 4. Zuweisungen verwiesen werden müssen. Zukünftig ist auf eine korrekte Darstellung zu achten. **H 3**

Der Zweckverband Kommunale Dienste wurde zum 01. Juli 2009 durch die Mitgliedskommunen Zschorlau und Stützengrün gegründet. Die Verbandsatzung wurde erlassen, vom Landratsamt genehmigt und trat zum 01.07.2009 in Kraft. Die eigentliche Tätigkeit nahm der Zweckverband erst am 01.01.2010 auf.

Die Verbandsatzung wurde zweimal geändert. Die erste Änderung trat am 31. Januar 2014 in Kraft. Die Änderung betrifft die Aufgaben des Zweckverbandes und die Verwaltung. Die Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen gehören nicht mehr zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband erfüllt auf konkrete Anforderung einer Mitgliedsgemeinde technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen. Aufgrund der Elternzeitvertretung der kaufmännischen Leiterin wurden die Verwaltungsaufgaben ab April 2018 durch Mitarbeiter der Gemeinde Zschorlau durchgeführt. Ende 2019 wurde durch Beschluss ZKD008/2019 die Verbandsatzung erneut geändert und verfügt, dass die Verbandsgemeinden die Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen übernehmen und der ZKD keine eigene Verwaltung mehr hat. Die 2. Änderungssatzung trat am 22. November 2019 in Kraft.

4.1 Abschluss des Vorjahres

Der vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in der Verbandsversammlung vom 04. März 2021 mit der Beschluss Nr. ZKD004/2021 festgestellt. Somit wurde die gesetzlich vorgegebene Frist von neun Monaten für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten. Die gesetzlich vorgegebene Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zukünftig zu beachten. **H 4**

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2019 enthält die geforderten Angaben gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO. Es wurde der Jahresabschluss festgestellt, über die Verwendung des Jahresgewinns und über die Entlastung der Betriebsleitung (Verbandsvorsitzender) beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 4 vom 03.04.2021 und im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Stützengrün 04/2021 vom 01.04.2021. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen in der Zeit vom 19.04. bis 28.04.2021 in den Sekretariaten der Gemeindeverwaltungen Stützengrün und Zschorlau zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

4.2 Wirtschaftsplanung 2020

Gemäß §§ 16 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V. m. §§ 74 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung eine Haushaltssatzung zu erlassen, die den Wirtschaftsplan sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite enthält. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wurden in der Verbandsversammlung am 08. Oktober 2020 mit Beschluss ZKD004/2020 beschlossen und somit nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung einzuhalten sind. **H 5**

Wie bereits in der rechtsaufsichtlichen Genehmigung erwähnt wurde, fehlt im Wirtschaftsplan 2020 eine Übersicht über die im Haushaltsjahr veranschlagten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 SächsEigBVO i. V. m. § 12 Abs. 5 SächsKomHVO. Zukünftig ist darauf zu achten, dass alle gesetzlich geforderten Bestandteile im Wirtschaftsplan enthalten sind und dieser vollständig ausgelegt wird. **H 6**

4.3 Finanzplanung bis 2023

In den Jahren 2021 bis 2023 sind jährliche Steigerungen der Aufwendungen geplant. Gemäß Wirtschaftsplan 2020 steigt die Summe der Erträge ebenfalls in den Jahren 2021 bis 2023.

Investitionen im Jahr 2020 sind in Höhe von 117.500,00 € geplant. Im Jahr 2021 sinken die Investitionen auf 17.000,00 € und in den Jahren 2022 und 2023 bleiben sie auf diesem Niveau. Der Schuldenstand soll bis 2021 kontinuierlich abgebaut werden. Im Jahr 2022 ist der Zweckverband schuldenfrei. Gemäß Erfolgsplan 2020 wird in den Jahren 2021 bis 2023 von einem Jahresergebnis von 0,00 € ausgegangen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.4 Jahresabschluss 2020 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einer Bilanzsumme von	1.091.943,51 €.
Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Gewinn von	22.540,80 €.
Die geplanten Einnahmen in Höhe von	1.100.297,00 €
verringern sich um den Betrag von	48.809,84 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.051.487,16 €.
Die vorgesehenen Ausgaben in Höhe von	1.100.297,00 €
verringerten sich um den Betrag von	71.350,64 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.028.946,36 €.

Dies führt zu einer Verbesserung gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresgewinn von 22.540,80 €.

	Plan 2020	Ergebnis 2020	Vergleich
Ordentliche Erträge	1.100.297,00 €	1.051.487,16 €	-48.809,84 €
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen	1.100.297,00 €	1.051.487,16 €	-48.809,84 €
Ordentliche Aufwendungen	1.099.436,00 €	1.028.085,36 €	-71.350,64 €
Finanzaufwendungen	861,00 €	861,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben	1.100.297,00 €	1.028.946,36 €	-71.350,64 €
Gesamt	0,00 €	22.540,80 €	22.540,80 €

Über die Verwendung des Jahresgewinns hat gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO die Verbandsversammlung zu entscheiden.

4.5 Vergütung der Leistungen

Nach § 13 SächsEigBVO ergibt sich eine Pflicht zur Leistungsvergütung zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden sowie gegenüber anderen Zweckverbänden und Eigenbetrieben, an welchen die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind. In § 3 der Verbandssatzung werden die Aufgaben geregelt, welche der Zweckverband für die Gemeinden übernimmt. Die Leistungserbringung der Gemeinde für den Zweckverband erfolgt anhand von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Mitgliedskommunen. Zuletzt geändert im 2. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.11.2018. Die Vergütung erfolgt durch eine monatliche Pauschale, die sich auf Basis der tatsächlichen Personalaufwendungen ermittelt und nach jeweils 3 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Der Zweckverband finanziert sich durch Kostenerstattungen für die in den Gemeinden erbrachten Leistungen. Die Leistungsvergütung erfolgt anhand von Verrechnungssätzen. Für Investitionen werden laut Haushaltssatzung Investitionsumlagen festgelegt. In 2010 wurden die Personalverrechnungssätze und die Verrechnungssätze für Fahrzeuge von der Verbandsversammlung beschlossen. Seitdem wird jährlich eine Nachkalkulation (Jahresende) bzw. Vorkalkulation (Jahresanfang) der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden aufgrund des Wirtschaftsplanes durchgeführt und die Verrechnungssätze angepasst. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Satzungsgemäß erhebt der Verband Aufwand deckende Entgelte gegenüber seinen Mitgliedern. Die Investitionsumlage wird für die jeweilige Mitgliedskommune mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt und hat sich wie folgt entwickelt:

	Kreditumlagen zur Tilgung des In- vestitionskredites
Kapitalerhöhung 2019 Gemeinde Stützensgrün	15.000,00 €
Plan 2020 Gemeinde Stützensgrün	15.000,00 €
Kapitalerhöhung 2020 Gemeinde Stützensgrün	15.000,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Stützensgrün	0,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Stützensgrün	0,00 €
Kapitalerhöhung 2019 Gemeinde Zschorlau	15.000,00 €
Plan 2020 Gemeinde Zschorlau	15.000,00 €
Kapitalerhöhung 2020 Gemeinde Zschorlau	15.000,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Zschorlau	0,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Zschorlau	0,00 €

Die Mitgliedsgemeinden haben 2020 Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 30.000,00 € an den ZKD gezahlt, welche in die Kapitalrücklage gebucht wurden.

Weiterhin wurden in 2020 Kostenerstattungen von der Gemeinde Stützensgrün in Höhe von 492.834,39 € und von der Gemeinde Zschorlau in Höhe von 554.060,92 € gebucht.

Die Leistungen für die Mitgliedskommunen umfassen folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen,
- Heimatpflege,
- Friedhofsunterhaltung,
- Unterhaltung Sportstätten und Freibäder,
- Naturschutz und Landschaftspflege.

In Ausnahmefällen erbringt der Zweckverband Leistungen für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, welche im engen Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden stehen.

4.6 Eigenkapital / Schuldenstand

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 erhöhte sich um die Zuführung von Sonderzahlungen der Mitgliedsgemeinden zur Kredittilgung in die Kapitalrücklage in Höhe von 30.000,00 € und um den Jahresgewinn von 22.540,80 € auf insgesamt 1.070.729,58 €.

Zum 31.12.2020 hatte der Zweckverband Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 7.500,00 €.

Im Jahresabschluss 2020 werden Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 861,00 € aufgeführt.

4.7 Liquide Mittel

Zum 31.12.2020 werden liquide Mittel in Höhe von 258.782,67 € ausgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 258.648,84 € stimmt mit dem vorgelegten Kontoauszug der Bank zum 30. Dezember 2020 überein. Weiterhin beinhalten die liquiden Mittel Bargeld in Höhe von 133,83 €.

Den zum Abschlussstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 97.077,65 € stehen lediglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 510,13 € gegenüber.

4.8 Einhaltung der Beschlüsse

Die Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes war im Wirtschaftsjahr 2020 für folgende Maßnahmen erforderlich:

- den Wirtschaftsplan 2020 (ZKD001/2020),
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 (ZKD002/2020),
- Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 (ZKD003/2020),
- Beitrittsbeschluss der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 (ZKD004/2020),
- Beschaffung eines Geräteträgers als Ersatz für einen Multicar M31C (ZKD005/2020),
- Beschaffung eines Transporters als Ersatz für einen Transporter Iveco Daily 35 S 11 (ZKD006/2020) und
- den Wirtschaftsplan 2021 (ZKD007/2020).

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2018 mit dem Beschluss Nr. ZKD007/2018. Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB soll der Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden, dem ist die Verbandsversammlung nachgekommen.

Die Bestellung des örtlichen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte in der Verbandsversammlung am 04. März 2021 mit der Beschluss Nr. ZKD005/2021.

Der Wirtschaftsplan 2020 hätte gem. § 16 SächsEigBVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt werden müssen. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde durch die Verbandsversammlung am 02. Juli 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung musste nach Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde unter Ausweis des

korrekten Finanzmittelbestandes am Ende des Wirtschaftsjahres erneut beschlossen werden. Der Beitrittsbeschluss der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 erfolgte in der Verbandsversammlung am 08. Oktober 2020.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde gem. § 16 SächsEigBVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres also bereits im Jahr 2020 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde durch die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Ansonsten wurden hinsichtlich der Mitwirkung der Verbandsversammlung keine Verstöße festgestellt.

4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften

Am 01.07.2009 trat die Verbandssatzung in Kraft. Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 09. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht. Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 24. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht. Am 01.01.2011 trat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Kraft.

Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wurden nicht festgestellt.

5. Abschließende Prüfungsbemerkungen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde gemäß § 105 SächsGemO sowie unter Berücksichtigung der sächsischen kommunalen Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Nach unserer Einschätzung sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung bis auf die in diesem Bericht dargestellten Sachverhalte eingehalten worden.

Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für den Jahresabschluss 2020 kann, bis auf die in diesem Bericht gemachten Hinweise, bezüglich der geprüften Schwerpunkte bestätigt werden. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Nach unserer Ansicht bestehen keine Bedenken gegen die Beschlüsse, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO durch die Verbandsversammlung festzustellen und den entsprechenden Gremien die Entlastung zu erteilen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Schwarzenberg, 04. August 2021

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge –
Rechnungsprüfungsamt

Kerstin Klinger

Zweckverband Wasserwerke
Westerzgebirge
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Kerstin Klinger